

Die Personalabteilung informiert:

### **Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten**

Die „Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten“ vom 01.02.2005 werden durch den Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten ersetzt und ergänzen die Regelungen der geltenden Richtlinien für Schulfahrten.

### **Rechtsgrundsatz und Genehmigung**

Für die Erstattung von Reisekosten im Zusammenhang mit genehmigten Schulfahrten sind die Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) anzuwenden. Schulfahrten gelten allerdings weder als normale Dienstreisen im Sinne des HmbRKG noch als regelmäßige und gleichartige Dienstreisen im Sinne von § 17 Abs. 2 HmbRKG. Für die Erstattung der Reisekosten greift daher § 17 Abs. 1 S. 1 HmbRKG. Demnach sind die bei Schulfahrten anfallenden Reisekosten auf Grundlage der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten den begleitenden Lehrkräften bzw. den weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen nach Maßgabe des HmbRKG zu erstatten.

Die Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten setzt die Genehmigung der Schulfahrt im Sinne der Schulfahrtenrichtlinien voraus. Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der abhängig beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt, der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Falle einer bspw. unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Deshalb sollen vor der Genehmigung der Schulfahrt durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Schulfahrt auf Grundlage der zu dieser Dienstreise eingereichten Unterlagen und der nachfolgenden Berechnungshilfen ermittelt und auf ihre Plausibilität überprüft werden.

### **Grundsatz der Sparsamkeit**

Grundsätzlich gilt für die Planung von Schulfahrten das Gebot der Sparsamkeit. Die Kosten von Schulfahrten sollen sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und in einem Rahmen liegen, der für die Eltern der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bezahlbar ist und den Etat der Schule nicht übermäßig belastet. Werden für die begleitenden Lehrkräfte oder für die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen Vergünstigungen wie z.B. Ermäßigungen, Freikarten oder -plätze angeboten, sollen diese in

voller Höhe für diese Personen in Anspruch genommen und entsprechend bei der Erstattung der Reisekosten berücksichtigt werden. Ein Kostenersatz nicht entstandener Kosten ist ausgeschlossen.

Durch die vollständige Inanspruchnahme von Vergünstigungen, Ermäßigungen etc. für die Begleitpersonen wird in der Summe eine Entlastung des Schulfahrtenbudgets ermöglicht. Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen, Ermäßigung etc. in voller Höhe ist wegen des „Weiterreichens“ der Zuwendung an das Schulfahrtenbudget dienstrechtlich zulässig.

---

### **Berechnungshilfen und Hinweise zu Reisekosten:**

Bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Schulfahrt ist gemäß Ziffer 6.2 der Schulfahrtenrichtlinien ein Kostenplan vorzulegen.

#### Fahrtkosten:

Fahrtkosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag des Beförderungsunternehmens oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

#### Übernachungskosten:

Übernachungskosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag der Unterkunft oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

#### Verpflegungskosten:

Da die Lehrkräfte bzw. die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen ihre Mahlzeiten grundsätzlich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern einnehmen sollen, entsprechen die zu erstattenden Verpflegungskosten den Verpflegungskosten der Schülerinnen und Schüler. Die Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler sind nach den Ziffern 6.2 und 7.1 der geltenden Schulfahrtenrichtlinie mit dem Antrag auf Genehmigung der Schulfahrt im Rahmen eines Kostenplans darzustellen. Auf diesen Kostenplan kann verwiesen werden.

Hinsichtlich der zu erstattenden Verpflegungskosten reicht das bloße Bestehen der Möglichkeit der gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten der Begleitpersonen mit den Schülerinnen und Schülern aus. Darauf, ob die einzelne Begleitperson diese Möglichkeit ggf.

nutzt oder nicht, kommt es nicht an, denn die Lehrkraft ist wegen des Gebots der Sparsamkeit grundsätzlich verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen. Lediglich, wenn eine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten aus triftigen Gründen nicht möglich ist, sind die Verpflegungskosten wie bei Dienstreisen außerhalb von Schulfahrten durch (ggf. anteilige) Zahlung eines Tagegeldes abzugelten.

### Tagegeld

Gemäß § 9 HmbRKG i.V.m. § 4 Einkommenssteuergesetz beträgt das zu gewährende Tagegeld für Reisen im Inland bei einer Abwesenheit von vollen 24 Stunden 24 Euro. Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten werden nach § 12 Abs. 1 HmbRKG auf das Tagegeld angerechnet und in Abzug gebracht. Die einzelnen Mahlzeiten sind jeweils in folgender Höhe zu veranschlagen:

Frühstück 20% des Tagegeldes (4,80 Euro),

Mittagessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro)

Abendessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro).

Bei Fahrten in das Ausland bemisst sich die Kostenerstattung für Dienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes. Die Kostenhöhe des zu veranschlagenden Tagegeldes ist der ersten Spalte der Anlage der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes zu entnehmen. Diese ist als Anlage zu diesem Leitfaden beigefügt.

Im Übrigen werden Verpflegungskosten, die nur dadurch anfallen, dass unentgeltlich bereitgestellte oder inklusive Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird, nicht erstattet.

### Nebenkosten

Sonstige notwendige Nebenkosten (Eintrittsgelder, Kosten für Besichtigungen etc.) sind gegen Vorlage der entsprechenden Einzelnachweise zu erstatten. Sie sind nur dann notwendig im Sinne des HmbRKG, sofern die zugrundeliegende Aktivität als Teil der Schulfahrt ausdrücklich genehmigt wurde. In begründeten Ausnahmefällen können Aktivitäten von der Schulleitung auch nachträglich als notwendig anerkannt werden. Diese Anerkennung ist dem Kostenerstattungsantrag beizufügen.

### Pauschalvergütung

Ein pauschales Übernachtungsgeld oder Tagegeld ist bei Schulfahrten nicht zu zahlen. Gleiches gilt für die Gewährung einer Pauschalvergütung gemäß § 17 Abs. 2 HmbRKG.

Schulfahrten gelten nicht als regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen im Sinne der Vorschrift. Eine pauschale Vergütung ist daher ausgeschlossen.

18.05.2016

V-423/ 114-08.5

MblSchul 2016 Seite .....

**Anlage**

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidshan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu . . . Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	39	108
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	55	180

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu . . . Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Phillipinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und - Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	39	125
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95



Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu . . . Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72
Südsudan	44	114
Suriname	25	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu . . . Euro mit Nachweis *)
	in Euro	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

\*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV